

Stadtratssitzung vom 18. Februar 2016

Bericht Nr. 3/2016

Teilrevision des Abwasserreglements (SSG 821.1) sowie des Gebührentarifs zum Abwasserreglement (SSG 154.233.01)

1. Das Wichtigste in Kürze

Wegen den folgenden drei Gegebenheiten gilt es, das Abwasserreglement der Stadt Thun und den Gebührentarif zum Abwasserreglement sowie die Ausführungsbestimmungen zum Abwasserreglement und den Anhang zum Gebührentarif in Form einer Teilrevision anzupassen. Die Revision der beiden letztgenannten Erlasse liegt in der Kompetenz des Gemeinderats und wurde von ihm an der Sitzung vom 13. Januar 2016 bereits so beschlossen.

Ebenfalls gibt es einige formelle Vorgaben zu übernehmen. Da die Revision des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) ansteht, macht es Sinn, erst nach dessen Inkrafttreten das jetzige Abwasserreglement einer Totalrevision zu unterziehen und das heutige Gebührenmodell zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

- Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) hat die bisherigen Belastungswerte BW neu eingestuft. Diese Anpassung hat einen Einfluss auf die Anschlussgebühren der Stadt Thun.
- Im Gegensatz zum öffentlichen Kanalisationsnetz sind die privaten Liegenschaftsentwässerungsleitungen in einem sehr schlechten Zustand. Die Gemeinden haben die Aufsichtspflicht über sämtliche Abwasseranlagen. Das kantonale Amt für Wasser und Abwasser unterstützt die Kontrollen an den privaten Abwasserleitungen mittels Beiträgen. Weil diese Beiträge nicht kostendeckend sind, soll die Differenz mit Geldern aus der Spezialfinanzierung Abwasseranlagen finanziert werden.
- Zur Finanzierung der technischen Massnahmen gegen Mikroverunreinigungen in den Kläranlagen wird schweizweit ab 1. Januar 2016 bis zu deren Fertigstellung eine Abwasserabgabe von 9 Franken pro angeschlossene/n Einwohner/in erhoben. Diese Abgabe macht für die Stadt Thun den Betrag von ca. 400'000 Franken aus, der durch die ARA über den Betriebskostenverteiler in Rechnung gestellt wird. Der Verband Schweizer Abwasser (VSA) und die Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) empfehlen, diese Abgabe über das bestehende Gebührenmodell den Gebührenzählenden weiter zu verrechnen.

2. Ausgangslage und Änderungen

Neubewertung der Belastungswerte

Weil neue Geräte, im speziellen Wasch- und Geschirrspülmaschinen sowie Duschen und Badewannen kleinere Wassermengen benötigen als früher, hat der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) die entsprechenden Belastungswerte herabgesetzt. Gleichzeitig wurden die bekannten Belastungswerte BW in Belastungswerte LU (Loading Unit) umbenannt. Weil gemäss Abwasserreglement der Stadt Thun die Anschlussgebühr (nicht jedoch die Grund- und Verbrauchsgebühren) aufgrund dieser Belastungswerte erhoben wird, entgehen der Stadt Thun durch die Herabstufung der Belastungswerte Gebühreneinnahmen. Die Summe der jährlichen Anschlussgebühren ist abhängig von der aktuellen Bausituation und variiert deshalb von Jahr zu Jahr. Eine Erhebung anhand der Gebühren von 2014 hat ergeben, dass der Stadt Thun im genannten Jahr eine Einbusse von ca. 420'000 Franken entstand. Dies entspricht 13,2 Prozent. In Anbetracht des hohen Bestands in der Spezialfinanzierung Abwasseranlagen und der Empfehlungen des Amtes für Wasser und Abwasser des Kantons Bern, in Zukunft die Anschlussgebühren zu senken, soll mittelfristig auf eine Gebührenerhöhung verzichtet werden. Der Ge-

meinderat hat dem Preisüberwacher mitgeteilt, dass die Anschlussgebühren nach den neuen Belastungswerten zum gleichbleibenden Tarif berechnet werden. Dies bedeutet für Bauherren eine Gebührenreduktion von ca. 13 Prozent.

Kontrolle von privaten Leitungen mit Geldern aus der Spezialfinanzierung Abwasseranlagen

Kanalisationsnetze müssen dicht sein. Grundlage dafür sind eine regelmässige Kontrolle des baulichen Zustands und die Sanierung sowohl der öffentlichen wie auch der privaten Leitungen. Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über alle Abwasseranlagen in ihrem Gebiet, also auch über die privaten Abwasseranlagen. Private Grundstückseigentümer nehmen ihre Verantwortung zur Überprüfung und Sanierung ihrer Leitungen praktisch ohne Ausnahme nicht wahr. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht bzw. vor allem der Durchsetzung der erforderlichen Massnahmen entsteht für die Stadt ein grosser Aufwand. Es ist effizienter und letztlich kostengünstiger, wenn die Stadt zusätzlich zur Kontrollpflicht auch die Koordination über die Zustandsaufnahme und die Sanierung der privaten Leitungen übernimmt. Das Amt für Wasser und Abwasser des Kantons Bern (AWA) setzt einen Anreiz, damit die Gemeinden der Aufsichtspflicht nachkommen. Aus dem Abwasserfonds des Kantons Bern werden für die Aufnahme und Sanierung der privaten Abwasseranlagen 500 Franken pro Gebäude bezahlt, wenn ein flächendeckendes Konzept vorliegt. Die Stadt Thun hat im Februar 2014 beim AWA ein Gesuch um Beiträge an die flächendeckende Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) gestellt. Im gleichen Zeitraum hat das Tiefbauamt mit der ZpA begonnen. Es wurde festgestellt, dass die vom Kanton erhaltenen Beiträge für das Spülen der Leitungen und die Kanalfernsehaufnahmen nicht ausreichen. Die Mehrkosten werden über die ordentlichen Grund- und Verbrauchsgebühren der Spezialfinanzierung Abwasseranlagen gedeckt. Der Mehraufwand ist im Voranschlag 2016 mit 300'000 Franken enthalten.

Hinweis auf die Weiterverrechnung von Abwasserabgaben

Ab 2016 erhebt der Bund bei den rund hundert grössten Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in der Schweiz eine Abwasserabgabe von 9 Franken pro angeschlossene/n Einwohner/in. Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen finanziert. Auf Bundesebene wurde mit Artikel 60b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe, welche auf die Verursacher überwältzt werden soll, geschaffen. Für die Stadt Thun ergeben sich damit Kosten von ca. 400'000 Franken pro Jahr, voraussichtlich bis 2018. Die Abgabe wird über den ARA-Betriebskostenverteiler verrechnet. ARAs, welche die Massnahmen umgesetzt haben, sind nach dem Ausbau von der Abgabe befreit. Diese Entlastung wird aber mit höheren Betriebskosten der ARA nach dem Ausbau ausgeglichen. Somit kann mittelfristig nicht mit einer Senkung der ARA-Betriebskosten gerechnet werden. Die Inhaber der Anlagen sind für die Weiterverrechnung der Abgabe auf die Verursacher zuständig. Der Bund empfiehlt die Weiterverrechnung der Mehrkosten an die Gebührendzahlenden über das bisherige Gebührenmodell, in der Stadt Thun also über die Verbrauchsgebühren. Gerechnet über die durchschnittlichen Verbrauchsgebühren der letzten fünf Jahre ergäben die Mehrkosten von ca. 400'000 Franken eine Erhöhung um 0.14 Franken pro m³ verbrauchtem Trinkwasser. Der Gemeinderat hat deshalb an seiner Sitzung vom 13. Januar 2016 die Anhebung der Verbrauchsgebühr von bisher 1.35 Franken pro m³ auf neu 1.49 Franken pro m³ bezogenem Wasser beschlossen.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 13. Januar 2016, beschliesst:

1. Zustimmung zur Teilrevision des Abwasserreglements sowie des Gebührentarifs zum Abwasserreglement und Inkraftsetzung per 1. April 2016.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 13. Januar 2016

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwylér Müller

Beilagen

1. Abwasserreglement (Synoptische Darstellung)
2. Gebührentarif zum Abwasserreglement mit Anhang (Überarbeitungsmodus)
3. Ausführungsbestimmungen zum Abwasserreglement (Überarbeitungsmodus)
4. Empfehlung VSA und OKI zur Weiterverrechnung der ARA-Abwasserabgabe
5. Merkblatt des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vom Februar 2013 mit BSIG Nr. 8/821.1/9.1 vom 3. Juni 2013